

Benutzungsordnung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfelden (Baden)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 22 SGB VIII hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 16.05.2024 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§1 Zweckbestimmung

Die Kindertageseinrichtungen dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen und sonstigen Behinderungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Kapazitäten Kinder gemäß der aktuell gültigen Arbeitshilfe zur Platzvergabe auf. Diese richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und wird von der Einrichtungsleitung angewandt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Ein Anspruch auf wohnortnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot bestehen jedoch nicht.
- (3) Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. In der UN-Behindertenkonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Das bedeutet, dass alle Menschen das Recht haben auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist, gemeinsam verschieden zu sein.
- (4) Bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist die Mitwirkung der Frühberatung/ Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII erwünscht und eine Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung erforderlich. Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten ist unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung eines geordneten Tagesablaufs der Einrichtung.
- (5) Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme sind:
 - a) Jedes Kind muss vor Aufnahme nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die

Vorsorgeuntersuchungen. Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.

Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen, von den nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig Gebrauch zu machen.

- b) Der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes über die Impfberatung ist verpflichtend.
- c) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen, z. B. und insbesondere gegen Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken).
- d) Der Nachweis über die Masernimpfung ist der Einrichtungsleitung verpflichtend vor dem Betreuungsbeginn vorzulegen.
- e) Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeptionen findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase entsprechend dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept statt. Sollte die Eingewöhnungsphase nicht kontinuierlich durch eine sorgeberechtigte Bezugsperson begleitet werden können, so kann die Aufnahme abgelehnt werden.
- f) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben. Wird ein Platz nicht angetreten kann dies zum Verlust des Rechtsanspruchs führen
- g) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist nur dann möglich, wenn ein anderes Betreuungsangebot benötigt wird. Dies ist den zuständigen Mitarbeitenden von Little Bird zu melden, so dass diese den Wechselwunsch überprüfen können. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Rheinfelden (Baden) bereits einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum

Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich.

Der Träger entscheidet nach Anhörung der Sorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 4 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für den Fall von Verhinderungen ist § 6 zu beachten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Kindertageseinrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden bei Aufnahme den Sorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (3) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden individuelle Absprachen getroffen.
- (4) Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, sind die Kinder nicht vor Beginn der Öffnungszeiten zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bei Nichteinhaltung wird der Träger informiert. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 5 Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden den Sorgeberechtigten Informationen über das Leistungsangebot und die Konzeption der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeitenden sowie Veranstaltungen des Arbeitgebers (z. B. Personalversammlung etc.) und in den einrichtungsbezogenen Ferien. Die einrichtungsbezogenen Ferienzeiten und Schließzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Einschränkungen von Öffnungszeiten, das Ausrufen einer Notbetreuung oder gar das Schließen der gesamten Einrichtung, ist in dem jeweils aktuellen Notbetreuungsplan definiert. Hierin ist beschrieben, welche Situationen zu den oben genannten Einschränkungen führen.

§ 6 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, ist diese zu benachrichtigen.
Ein unentschuldigtes Fehlen von mehr als 4 Wochen wird dem Träger gemeldet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber ob ein Ausschluss vorgenommen werden muss.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn:
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, Handmündfuß-Krankheit,
 - c) es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (5) Damit die Kindertageseinrichtung die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des entsprechenden Merkblatts im Formularheft.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten, auf ärztliche Anordnung und der Einrichtungsleitung verabreicht. Die Einrichtung ist nicht zur Übernahme dieser Aufgabe/Betreuung verpflichtet.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person.
- (3) Kinder, die sich vor oder nach der Übergabe oder außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Wenn Kinder alleine den Heimweg zurücklegen sollen, ist eine klare gemeinsame Absprache und Einschätzung zwischen den Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften notwendig. Die Entscheidung hängt dabei vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes ab, sowie von den konkreten Umständen und den örtlichen Gegebenheiten. Kommen die Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräfte darüber ein, dass das Kind in der Lage ist, den Weg von der Kindertageseinrichtung bis nach Hause, allein zu bewältigen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung von den Sorgeberechtigten auszufüllen. Die Verantwortung für den Heimweg übernehmen hierbei generell die Sorgeberechtigten.

§ 8 Alkoholverbot bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Kindern, die von Seiten der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und insbesondere bei allen Veranstaltungen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung gilt generell ein absolutes Alkoholverbot. Dieses umfasst den Ausschank, das Mitbringen und das Konsumieren von Alkohol im Gebäude und auf dem Gelände der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - a) auf dem direkten Weg von der und zur Kindertageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,

- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend, spätestens am Tag nach dem Unfall gemeldet werden.
- (3) Eine über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehende Haftung der Stadt Rheinfeldern (Baden), ihrer Organe und ihrer Bediensteten für Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Rheinfeldern (Baden) für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, besteht nicht und wird in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch den Schutz von Schäden durch Geschäftsunfähige (Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) umfasst.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung und deren individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Gemäß der Datenschutzgrundverordnung haben Sie jederzeit die Möglichkeit für die Zukunft Widerruf einzulegen. (Betroffenenrechte)
- (2) Das Fotografieren von Kindern und Mitarbeitenden im Haus, auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung sowie bei Veranstaltungen, Festen, Ausflügen etc. ist den Sorgeberechtigten sowie ihren Angehörigen generell verboten. Dies gilt auch für Ausflüge, Feste usw., die vom Träger oder der Einrichtung veranstaltet werden ggf. außerhalb des Geländes der Einrichtung stattfinden.

§ 10 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung und

Sorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2019 ihre Gültigkeit.

Rheinfelden (Baden), den 16.05.2024

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister